

Richtlinie zur Förderung des Vereinssports im Landkreis Vorpommern-Rügen - Sportförderrichtlinie –

Sport als wesentlicher Beitrag zur Gesunderhaltung, Kommunikation und sozialen Integration im kommunalen Leben besitzt einen bedeutenden politischen Stellenwert im Landkreis Vorpommern-Rügen. Das sportliche Miteinander der Generationen, das hohe ehrenamtliche Engagement ist nicht nur der sportliche Wettkampf, sondern das gemeinsame Freizeiterleben von Kind, Eltern und Großeltern, von Behinderten und Nichtbehinderten sowie auch Toleranz, Kameradschaft und Solidarität als persönliches Bedürfnis, etwas für sich und die Gemeinschaft mit Mitteln des Sportes zu tun. Ausdruck dessen ist die Vielzahl der sportlichen Angebote, Wettbewerbe, Wettkämpfe und Vereine. Diese Entwicklung mittragend und weiter befördernd gibt sich der Landkreis Vorpommern-Rügen diese Richtlinie.

Der Landkreis fördert insbesondere:

- Sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen
- Übungsleitern in Sportvereinen
- Lohnkostenzuschüsse für Angestellte in Sportvereinen
- Anerkennung ehrenamtlichen Engagements und besonderer sportlicher Leistungen
- Regionale Projekte

1 Bewilligungsverfahren

Die Förderung sportlicher Aktivitäten im Landkreis Vorpommern-Rügen legt der Kreisausschuss auf Empfehlung des Bildungs- und Kulturausschusses im Rahmen dieser Richtlinie fest. Die Förderung berücksichtigt nur den nachweislichen notwendigen Aufwand zur Durchführung und setzt eine Beteiligung des Antragstellers aus eigenen oder Drittmitteln voraus.

Mit der Mittelvergabe wird der Kreissportbund Vorpommern-Rügen e. V. beauftragt.

2 Förderbedingungen

- Ein Rechtsanspruch auf die Förderung durch den Landkreis besteht nicht.
- Gefördert werden nur rechtsfähige, eingetragene und gemeinnützige Sportvereine, Kreisfachverbände mit Sitz im Landkreis sowie der KSB Vorpommern-Rügen e. V.
- Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Zweckentfremdet genutzte Fördermittel sind zurückzuzahlen. Die Überweisung von Fördermitteln erfolgt nur auf Vereinskonten.
- Der Antragsteller soll auch mögliche Bundes- und Landesmittel in Anspruch nehmen.
- Veranstaltungen oder Maßnahmen, die vordergründig religiöser, parteipolitischer oder schulischer Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

3 Förderbereiche

3.1 Allgemeine Förderung des Jugendsports

Die Grundförderung beträgt pro Vereinsmitglied bis 26 Jahre 5,00 € pro Jahr. Als Mitgliederzahl gilt die vom Landessportbund M-V bestätigte Mitgliederzahl zum 1.1. des jeweiligen Jahres. Die Mittel sind im Haushalt des Vereins nachzuweisen.

3.2 Förderung von Übungsleitern

Der Landkreis gewährt Zuschüsse zu den Kosten für ehrenamtliche Übungsleiter in den Vereinen.

3.2.1 Antragsfrist

Anträge auf Übungsleiterbezuschussung sind halbjährlich zum 1.6. und 1.12. des Jahres zu stellen.

3.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist die vom Kreissportbund bestätigte Anzahl und Qualifikation der Übungsleiter.

3.2.3 Förderumfang

Die Zuschüsse an die einzelnen Vereine können bis zu 2,00 € für Übungsleiter mit Lizenz pro Übungsstunde betragen.

Maximal werden 20 Übungsstunden pro Übungsleiter im Monat und maximal 11 Monate bezuschusst.

3.3 Lohnkostenzuschüsse für Sportvereine

3.3.1 Fördergrundsätze

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beteiligt sich an der Finanzierung von Lohnkosten für Angestellte in Sportvereinen.

3.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Landkreis fördert Lohnkosten nur im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung bei Vereinen
mit mehr als 200 Mitgliedern in Höhe von 1.500 €,
mit mehr als 400 Mitgliedern in Höhe von 3.000 €
im jeweiligen Haushaltsjahr.

3.3.3 Antragstellung

Anträge sind für das folgende Haushaltsjahr bis zum 1.12. des laufenden Jahres beim Kreissportbund Vorpommern-Rügen e.V. zu stellen.

3.3.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres beim Kreissportbund Vorpommern-Rügen e.V. einzureichen. Beizufügen ist der Nachweis, dass ein Beschäftigungsverhältnis für den gesamten Förderzeitraum bestand. Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind die zunächst als Vorschuss gewährten Zuschüsse ganz oder anteilig (Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses) zurückzuzahlen.

3.4 Anerkennung ehrenamtlichen Engagements und besonderer sportlicher Leistungen

In Anerkennung herausragender sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste bei der Entwicklung des Sports im Landkreis können Auszeichnungen vorgenommen werden. Hierzu wird jährlich ein Betrag zweckgebunden festgesetzt.

3.5 Projektförderung

Sportveranstaltung und Projekte von regionaler, kreislicher und überregionaler Bedeutung im Landkreis können gefördert werden.

3.5.1 Antragstellung

Anträge auf Projekte sind spätestens bis zum 1.12. des Vorjahres unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars beim Kreissportbund Vorpommern-Rügen e. V. einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Kreisausschuss über später eingereichte Anträge entscheiden.

Mit der Durchführung der Maßnahme bzw. der Veranstaltung soll vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

3.5.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Kreissportbund Vorpommern-Rügen e.V. einzureichen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

Nichtverbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

Es ist der Nachweis zu führen, wo die Originalbelege zwecks Prüfung aufbewahrt werden. Bei Nichtvorlage innerhalb von 4 Wochen kann die Rückforderung der finanziellen Mittel erfolgen.

4 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung des Vereinssports vom 22.02.2006 und die erste Änderung der Richtlinie vom 29.10.2008 des Landkreises Nordvorpommern außer Kraft.

Stalsund,

Ralf Drescher
Landrat

(Siegel)